



**JOHANNES  
MISSEL**

**Steuerberater**

Oberndorf im April 2009

## **Mandantenrundschriften 04/2009**

### **Fristen und Termine**

#### **Steuerzahlungstermine im April:**

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	14.04.	17.04.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	14.04.	17.04.	keine Schonfrist

#### **Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:**

	Fälligkeit
für den Monat April	28.04.

## **Pendlerpauschale: Neues Gesetz regelt Rückkehr zur bisherigen Rechtslage**

Ein neuer Gesetzentwurf, mit dem in punkto Pendlerpauschale rückwirkend ab dem 1.1.2007 die Gesetzeslage von 2006 wiederhergestellt wird, soll nun bei allen Steuerpflichtigen für Rechtssicherheit sorgen.

Derzeit ist die Erstattung der Pendlerpauschale für die ersten 20 Kilometer noch im vollen Gange. Die Rückzahlung läuft in den Fällen automatisch ab, in denen der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung Angaben zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemacht hat. In allen anderen Fällen, etwa wenn die Entfernungspauschale nicht angegeben wurde, ist ein kurzer Antrag auf Änderung seitens des Steuerpflichtigen ausreichend. Wichtig ist bei Vorauszahlungen für 2009: Diese sind oftmals wegen der neuen Rechtslage noch zu hoch angesetzt. Auf Antrag können auch sie entsprechend herabgesetzt werden.

Ein Wermutstropfen begleitete allerdings die neuen Steuerbescheide, denn dort heißt es, dass die Einkommensteuerfestsetzung im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vorläufig sei. Dieser neue Vorläufigkeitsvermerk sorgte für Verunsicherung unter den Steuerzahlern. Hat der Fiskus später das Recht, die erstattete Pendlerpauschale nach Einführung einer gesetzlichen Neuregelung wieder zurückzufordern? Nun können diese Bedenken ad acta gelegt werden, denn der neue Gesetzentwurf regelt die Wiedereinführung der Gesetzeslage von 2006 rückwirkend zum 1.1.2007.

Der Gesetzentwurf sieht neben der Anerkennung von Werbungskosten ab dem 1. Entfernungskilometer auch die Möglichkeit vor, die Kosten von öffentlichen Verkehrsmitteln abzuziehen, sollten diese höher als die Entfernungspauschale sein. Erfreulich ist außerdem, dass neben der Entfernungspauschale auch Unfallkosten steuerlich geltend gemacht werden können, wenn der Unfall auf dem Arbeitsweg passiert ist.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 3. März 2009, Bt-DrS 16/12099, LEXinform Nr. 0432902

## **Diese Unterlagen können Sie im Jahr 2009 vernichten**

Alle Steuerpflichtigen sind kraft Gesetzes dazu verpflichtet, Belege aufzubewahren, wenn diese Bestandteile einer Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht sind. Die Aufbewahrungsfristen betragen

6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können im Jahr 2009 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 1998 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31.12.1998 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1998 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1998 oder früher aufgestellt worden sind,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2002 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2002 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2002 oder früher.

**Hinweis:**

Die o.g. Unterlagen dürfen jedoch nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

**Hinweis:**

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa mit Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

**Hinweis:**

Durch die aktuellen Gesetzespläne der Bundesregierung könnten künftig auch Steuerpflichtige, die nur Überschusseinkünfte haben, zur Aufbewahrung ihrer Unterlagen verpflichtet werden. Die geplante Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren soll aber nur für Steuerpflichtige gelten, deren Einkünfte über 500.000 € liegen.

Eine Besonderheit besteht für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Quelle: OFD-München, Verfügung vom 9. Februar 2004, S 0240 4 St 312, DStR 2004 S. 687

## Kindergeld – Achtung bei Geldschenkungen

Großeltern haben oftmals den Wunsch, ihren Enkelkindern eine finanzielle Einstiegshilfe für das Berufsleben zu gewähren. Leider besteht die Gefahr, dass durch so manch großzügige Hilfe den Eltern rückwirkend der Kindergeldanspruch entzogen wird, wie ein Urteil des Finanzgerichtes München zeigt.

Das Gericht musste sich damit befassen, ob eine Schenkung der Großmutter an ihre Enkelin von 10.000 € sowie ein nachfolgendes Vermächtnis kindergeldschädlich sei. Die Familienkasse hatte die Zuwendungen als Bezüge eingestuft und diese dürfen bei volljährigen Kindern nicht über 7.680 € liegen. Die Familienkasse forderte daraufhin Kindergeld zurück. Die gutgemeinte Starthilfe der Großmutter war dadurch erheblich entwertet. Das störte das Finanzgericht nicht, denn es hielt die Streichung des Kindergeldes für zutreffend.

Werde Geld geschenkt, müsse eine eindeutige Zweckbindung im Sinne einer Kapitalanlage getroffen werden, so das Gericht. Andernfalls müsste davon ausgegangen werden, dass zumindest der Teil der über der Grenze von 7.680 € liegt, für Konsumzwecke gedacht sei. Werden andere Vermögensgegenstände geschenkt, wie etwa Grundstücke oder Wertpapiere, sei das etwas anderes, denn dann ergebe sich die Zweckbindung zur Kapitalanlage auch aus der Art des zugewendeten Gegenstandes. Im verhandelten Fall gab es keine solche Zweckbindung. Somit führe die Geldschenkung eines nicht kindergeldberechtigten Dritten – hier: der Großmutter – zu Bezügen, die beim Kindergeld berücksichtigt werden müssten.

### Hinweis:

Sämtliche Geldschenkungen ohne Zweckbindung, die von einer Person stammen, die keinen Anspruch auf Kindergeld für den Beschenkten hat, kann durch den Entzug des Kindergeldanspruchs bestraft werden. Wichtig ist daher, eine bestimmte Zweckbindung mit der Schenkung zu verknüpfen, etwa dass die Geldbeträge zur Kapitalanlage gedacht sind und erst nach abgeschlossener Ausbildung darüber verfügt werden darf. Das sollte in irgendeiner Weise schriftlich fixiert werden. Es spielt später keine Rolle, ob auf das Geld bereits zu einem früheren Zeitpunkt zurückgegriffen werden muss, denn für die Qualifikation als kindergeldschädliche Bezüge dürfte es nur auf das Jahr des Zuflusses ankommen. Aber auch hier muss Obacht gegeben werden, denn die Zinsen aus der Kapitalanlage zählen zu den Einkünften, die in den Jahreshesgrenzbetrag von 7.680 € einfließen. Alternativ dazu könnten die Großeltern den Betrag auch den Eltern schenken mit der Auflage, diesen für die Enkel zu verwenden.

Übrigens gehören nach einem aktuellen BFH-Urteil auch Lottogewinne des Kindes zu seinen anrechenbaren Bezügen.

Quelle: FG München, Urteil vom 30. Juli 2008, 10 K 2984/07, EFG 2008 S. 1731; BFH-Beschluss vom 26. November 2008, III S 65/08 PKH, LEXinform Nr. 5904791

## Vereine: Frist zur Satzungsänderung verlängert

Durch den neuen Ehrenamtspauschbetrag können pauschale Zahlungen an Vorstände bis zu 500 € pro Jahr steuerfrei geleistet werden. Allerdings können die Zahlungen die Gemeinnützigkeit gefährden. Möglich ist das immer dann, wenn nach der Satzung des Vereins bzw. einer anderen gemeinnützigen Körperschaft eine ehrenamtliche oder unentgeltliche Vorstandstätigkeit vorgeschrieben ist.

Wurden in der Zeit vom 10.10.2007 bis zum 25.11.2008 dennoch Vorstandsvergütungen gezahlt, sind unter den Voraussetzungen, dass die Zahlungen nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31.3.2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung von Vorstandsmitgliedern zulässt, keine schädliche Folgerungen für die Gemeinnützigkeit des Vereins zu ziehen.

### Hinweis:

Die Frist wurde nun in einem aktuellen Schreiben des Finanzministeriums geändert. Satzungen können nunmehr bis zum 30.6.2009 angepasst werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 9. März 2009, IV C 4 S 2121/07/0010, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)